

*VI. Von den Kirchen, Stiftungen und Unterrichtsanstalten*

- § 55 (54) Das Kirchengut u. das Vermögen der Stiftungen für Religions- Unterrichts- u. Wohltätigkeitsanstalten stehen unter dem Schutze der Verfassung. / (/Rücksichtlich der Verwaltung derselben wird die Gesetzgebung die geeigneten Verfügungen treffen./)
- § 55 Ueber das Vermögen der Kirche u. der Stiftungen kann nur nach den Anordnungen der Stiftungsbriefe u. in deren Ermangelung nach ihren ursprünglichen Zwecken verfügt werden. Nur in Fällen, wo dieser stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen ist, darf eine Verwendung zu andern Zwecken, jedoch nur mit Zustimmung der Betheiligten u. insofern öffentliche Landesanstalten dabei in Betracht kommen, unter der Zustimmung des Landrathes erfolgen.
- § 56 Für die nöthigen Unterrichtsanstalten, insbesondere die Volksschulen, u. Gewerbeschulen, dann die Heranbildung u. der Unterhalt der Lehrer soll zweckmäßig gesorgt u. diese Sorge der besonderen Aufmerksamkeit der gesamten Landesvertretung empfohlen werden.

*VII. (VI.) Von der Wahl des Landrathes*

- § 58 Falls kein Geistlicher als Landrathsmittglied gewählt würde, so ist vom Landrath ein solcher nebst einem Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit als 17tes Mitglied zu wählen, welcher bei Behandlung kirchlicher Angelegenheiten zu den betreffenden Sitzungen einzuberufen ist. (Dieser § ist durchgestrichen und nicht ersetzt.)
- § 65 Erfolgt die Ernennung eines Landrathes zu /einem Staatsamte oder zu einer andern fürstlichen Bedienstung/ oder würden einem Landrathe, der zugleich Staatsdiener weltlichen oder geistlichen Standes ist, Beförderung, Gehaltszulage, Titel oder weitere Auszeichnungen verliehen, so ist eine neue Wahl vorzunehmen, wobei jedoch der Austretende, wenn die neue Bedienstung es überhaupt zuläßt, wieder gewählt werden kann. (Der Text innerhalb der Querstriche ist durchgestrichen und ersetzt durch: /einer ständigen besoldeten fürstlichen Amtirung./)
- § 88 . . . . .  
Dem Geistlichen ist der Eintritt in den Landrath erst dann gestattet, wenn er vom Bischofe Urlaub erhalten, u. über getroffene Vorsorge in der Verwaltung seiner Pfründe Nachweis ertheilt hat. (Dieser zweite Absatz ist durchgestrichen und nicht ersetzt.)

*VIII. (VII.) Von dem Landrathe*

- § 105 Der Landrath wird von dem Landesfürsten in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten mit angemessener Feierlichkeit eröffnet, wobei sämtliche neueingetretenen Mitglieder folgenden Eid schwören:  
«Ich gelobe die Staatsverfassung zu halten u. in dem Landrathe das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten u. des Vaterlandes ohne Neben-